

Führerbefehle

und

Verfügungen des Oberkommandos der Wehrmacht.

977. Verordnung über die Stiftung des „Kraftfahrbewährungsabzeichens“ vom 23. Oktober 1942.

Artikel 1

Als Anerkennung für den Kriegseinsatz besonders bewährter Kraftfahrer stifte ich das

„Kraftfahrbewährungsabzeichen“.

Artikel 2

Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird in 3 Stufen verliehen an Kraftfahrer, die sich im Kriege unter erschwerten Bedingungen beim Fahren und um die Erhaltung und Pflege des ihnen anvertrauten Kraftfahrzeuges besondere Verdienste erworben haben.

Artikel 3

Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird in der Mitte des linken Unterärmels getragen.

Artikel 4

Der Beliehene erhält ein Besitzzeugnis

Artikel 5

Durchführungsbestimmungen erläßt der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Der Führer

Adolf Hitler

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Keitel

Der Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei
des Führers

Dr. Meißner

**Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über die
Stiftung des »Kraftfahrbewährungsabzeichens«
vom 23. Oktober 1942**

Auf Grund des Artikels 5 der Verordnung über die Stiftung des »Kraftfahrbewährungsabzeichens« vom 23. Oktober 1942 wird auf Weisung des Führers bestimmt:

1. Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird an Kraftfahrer in folgender Abstufung verliehen:
 - in Bronze
 - in Silber
 - in Gold.

Die Verleihung der nächsthöheren Stufe setzt jeweils die nochmalige Erfüllung der geforderten Bedingungen — auch hinsichtlich der Fristen — voraus. Beim Erwerb einer höheren Stufe ist die vorhergehende Stufe abzulegen.

- 2 Voraussetzungen für die Verleihungen des Kraftfahrbewährungsabzeichens sind:

- a) Einsatz ab 1. Dezember 1940 in den Gebieten des ehemaligen Jugoslawien, Griechenland, in Bulgarien, Rumänien, im Gebiet ostwärts der russischen Westgrenze 1940 (vor Eingliederung der baltischen Staaten durch die Sowjetunion), in Finnland, Norwegen nördlich des Polarkreises oder im Gebiet der in Bapland eingesetzten deutschen Truppen und in Afrika.
- b) Bewährung in vorstehend bezeichneten Gebieten unter besonders schwierigen Bedingungen:
 - als Radmelder an 90 Einsatztagen,
 - als Fahrer von Gefechtskraftfahrzeugen an 120 Einsatztagen,
 - als Fahrer von Kraftfahrzeugen der Truppe I und II, Kolonnen und Stäbe an 150 Einsatztagen,
 - als Fahrer von Kraftfahrzeugen der Versorgungstruppen an 165 Einsatztagen,
 - als Kraftfahrer sonstiger Dienststellen und Einheiten der Wehrmacht an 185 Einsatztagen.

Als Einsatztage hierfür gelten bei Vorliegen erschwerter Unterbringungs- und Instandsetzungsverhältnisse z. B.:

- Fahrten unter Feindeinwirkung, besonders große Tagesleistungen an Strecke und Fahrzeit oder besonders schwierige Wegeverhältnisse oder
- Fahrten unter ungewöhnlich harten klimatischen Bedingungen.

Die Kraftfahrer müssen diesen schwierigen Bedingungen zum Trotz durch überlegene und umsichtige Fahrweise und gewissenhafte Fahrzeugpflege und Instandhaltung hervorgetreten sein.

Bei einem selbstverschuldeten Unfall werden die bisher bewerteten Einsatztage ungültig. Einsatztage dürfen dann erst nach sechsmonatiger einwandfreier Führung erneut bewertet werden.

Das Kraftfahrbewährungsabzeichen ist zu entziehen bei:

- a) nachgewiesener nachlässiger Fahrzeugpflege, Instandhaltung und Fahrweise, die zu einem vorzeitigen Materialverschleiß geführt hat,

- b) einem selbstverschuldeten Unfall durch unüberlegte und leichtsinnige Handhabung eines Kraftfahrzeuges,
- c) bei Bestrafung wegen Überschreitung der vorgeschriebenen Höchstgeschwindigkeitsgrenze.

Die Entziehung erfolgt durch die für Verleihungen des Kraftfahrbewährungsabzeichens zuständige Dienststelle, der der Betreffende z. B. der Entziehung angehört. Die Entziehung ist der verleihenden Dienststelle zwecks Streichung in der Verleihungsliste mitzuteilen.

Wiederverleihung — beginnend mit der untersten Stufe in Bronze — ist zulässig.

Die Verleihungsvoraussetzungen müssen erneut erfüllt werden, wobei im Fall b Einsatztage erst nach sechsmonatiger einwandfreier Führung bewertet werden dürfen. In den Fällen a und c setzt die Bewertung sofort ein.

3. Das Kraftfahrbewährungsabzeichen wird verliehen an:

- a) Kraftfahrer der Wehrmacht,
- b) Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die der Wehrmacht unterstellt sind,
- c) Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die in den nach Ziffer 2a bestimmten von der Wehrmacht besetzten Gebieten eingesetzt sind.

Die Verleihung zu a ist auch zulässig an:

- 1. auf den Führer vereidigte, im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfende ausländische Freiwillige,
- 2. Freiwillige fremder Volksstämme aus den von den Bolschewisten befreiten Ostgebieten — auch an entlassene Kriegsgefangene —, soweit diese unter dem Befehl der deutschen Wehrmacht im Rahmen bzw. in Verbänden der deutschen Wehrmacht kämpfen.

Eine Verleihung an Wehrmachtangehörige verbündeter oder befreundeter Länder ist nicht statthaft.

4. Verleihungsberechtigt sind:

- a) an Kraftfahrer der Wehrmacht,
- b) an Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die der Wehrmacht unterstellt sind.

Vorgesetzte vom Rgts. usw. Kommandeur oder selbständigen Btlts. usw. Kommandeur bzw. diesen gleichgestellten Truppenvorgesetzten an aufwärts. Diese bestimmen für die unterstellten Einheiten die anrechnungsfähigen Einsatztage.

- c) an Kraftfahrer (Nichtwehrmachtangehörige), die in den nach Ziffer 2a bestimmten von der Wehrmacht besetzten Gebieten eingesetzt sind.

die vom Staatsminister und Chef der Präsidialkanzlei zu bestimmenden Verleihungsdienststellen.

5. Verleihungsanträge (Muster 1) sind durch die Einheitsführer nach Anhören der für die kraftfahrtechnische Überwachung der Kraftfahrzeuge eingesetzten Dienstgrade (Offiziere [Ing.], Beamte des gehobenen, technischen Dienstes, Werkmeister [K], Schirrmeister [K], Unteroffiziere für den Kraftfahrdienst — letztere bei Einheiten, bei denen keine Schirrmeister [K] vorhanden sind —) vorzulegen.

6. Über die Verleihungen werden von den verleihenden Vorgesetzten Besitzzeugnisse (Muster 2) ausgestellt. Nur Inhaber eines Besitzzeugnisses sind

zum Tragen des Abzeichens berechtigt. Der Tag der Verleihung ist in die Personalpapiere, insbesondere sofort in das Goldbuch einzutragen.

7. Über die Verleihungen sind Verleihungslisten (Muster 3) aufzustellen. Sie müssen vom Verleihungsberechtigten unterschrieben sein.

8. Die Viefierung der Abzeichen wird übertragen:

a) für die Angehörigen zu Ziffer 3 a und b dem Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung),

b) für die Angehörigen zu Ziffer 3 c nach Anordnung des Staatsministers und Chefs der Präsidialkanzlei des Führers.

9. Das Kraftfahrbewährungsabzeichen kann zu allen Uniformen der Partei (einschl. ihrer Gliederungen und angeschlossenen Verbände) und des Staates gemäß Entscheidung des Führers getragen werden.

10. Zur bürgerlichen Kleidung darf eine verkleinerte Form des Abzeichens als Nadel am linken Rockaufschlag getragen werden.

11. Der Bedarf an Abzeichen für die Wehrmacht ist durch die Oberkommandos der Wehrmachtteile beim Wehrmachtbeschaffungsamt (Bekleidung und Ausrüstung) anzufordern.

12. Zweitfertigungen oder Ersatz für verlorene Abzeichen dürfen nur gegen Vorlage der Besitzzeugnisse, bei schriftlichen Bestellungen nur gegen Einsendung einer mit dem Dienststempel versehenen beglaubigten Abschrift des Besitzzeugnisses erworben werden.

Der Chef des Oberkommandos der Wehrmacht

Reitel

Mr. _____

(Lfde. Nr. bis)

für die Verleihung

des

....., den 194
(Ortsunterkunft) (Datum)

(Unterschrift und Dienstgrad des Einheitsführers)

(Verleihende Dienststelle)

(2. Seite)

Nr.	Dienstgrad	Name	Vorname	Geburtsdag	Truppenteil	Bemerkungen

344 JUL. 1991

(Dienstag)

(Vor- und Zunahme)

(2) supported.

Kraftfahrbewährungsabzeichen

verliehen.

Ort und Tag

(Unterschrift)

(Dienstgrad und Dienststellung)

34 Nov. 977

Verleihungsliste

für das

Kraftfahrbewährungsabzeichen

in Bronze, Silber, Gold*)

Bemerkungen
(verliehen am)

^{*)} Nichtzutreffendes ist zu streichen.